



**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna  
(Verwaltungskostensatzung)**

B 02/06/01  
vom 30. August 2001

B 02/06/01 B  
vom 28. Oktober 2004

B 02/06/01 A  
vom 27. Mai 2004

**Neufassung Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 2 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna (Verwaltungskostensatzung), bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27/04 der Stadt Leuna vom 9. November 2004 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna (Verwaltungskostensatzung) bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna (Verwaltungskostensatzung) vom 3. September 2001 (Amtsblatt 19/2001 vom 10. September 2001),
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna (Verwaltungskostensatzung) vom 28. Mai 2004 (Amtsblatt 14/04 vom 7. Juni 2004),
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna (Verwaltungskostensatzung) vom 29. Oktober 2004 (Amtsblatt Nr. 27/2004 vom 9. November 2004)

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Kosten - Kostentarif**

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif (Anlage zur Satzung), der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna  
(Verwaltungskostensatzung)**

**§ 3**

**Bemessungsgrundsätze**

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Die einzelne Gebühr ist in dem EURO-Betrag, der im Kostentarif ausgewiesen ist, anzugeben.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 4**

**Kosten des Rechtsbehelfes**

(1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist (Abhilfebescheid), werden keine Kosten erhoben.

(2) Soweit ein Widerspruch erfolglos geblieben ist, bemisst sich die Gebühr für den Rechtsbehelf (Widerspruchsbescheid) nach dem Kostentarif 6. Beinhaltet der angefochtene Bescheid keine Zahlungsverpflichtung, beträgt die Gebühr für den Rechtsbehelf 10,00 • bis 500,00 •.

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna  
(Verwaltungskostensatzung)**

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

**§ 5  
Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna  
(Verwaltungskostensatzung)**

**§ 6  
Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
9. Kosten für steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna  
(Verwaltungskostensatzung)**

**§ 7  
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8  
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9  
Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungsbereich der Stadt Leuna  
(Verwaltungskostensatzung)**

**§ 10  
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11  
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Leuna - Seite 1 -

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b> Abschriften u. Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</b>	
<b>2.1.</b>	<b>Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß</b>	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	0,75
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.1.3.	Format A2	2,00
	Format A1	3,50
	Format A0	5,50
	Format über A0	auf Anfrage
<b>2.2.</b>	<b>Fotokopien farbig</b>	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,00
	ab 10 Seiten je Seite	1,50
	ab 50 Seiten je Seite	0,75
	ab 100 Seiten je Seite	0,40
2.2.2.	Format A2	23,00
	Format A1	35,00
	Format A0	53,00
	Format über A0	auf Anfrage
2.3.	Plott	
2.3.1.	Plott – schwarz-weiß	
	Format A2	5,50
	Format A1	7,50
	Format A0	9,00
2.3.2.	Plott - farbig	
	Format A2	11,50
	Format A1	15,00
	Format A0	19,50
2.4.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
2.4.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,10 - 0,30
2.4.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,06 - 0,20
2.4.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,06 - 0,10
2.4.4.	über 100 Stück je Seite	0,03 - 0,15

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Leuna

- Seite 2 -

<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,50
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00 zzgl. Kosten für Vordruck etc.
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,50
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/ Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 pro angefangene 1/2 h
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,50
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 pro angefangene 1/2 h
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00
5.2.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Leuna

- Seite 3 -

5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	6,00 pro angefangene 1/2 h 10,00
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand	9,00 pro angefangene 1/2 h
<b>6.</b>	<b>Kosten für den Rechtsbehelf bei der Abgabenhöhe des angefochtenen Bescheides</b>	
6.1.	bis 300,00 •	22,50
6.2.	bis 600,00 •	31,50
6.3.	bis 900,00 •	40,50
6.4.	bis 1.200,00 •	49,50
6.5.	bis 1.500,00 •	58,50
6.6.	bis 2.000,00 •	65,70
6.7.	bis 2.500,00 •	72,90
6.8.	bis 3.000,00 •	80,10
6.9.	bis 3.500,00 •	87,30
6.10.	bis 4.000,00 •	94,50
6.11.	bis 4.500,00 •	101,70
6.12.	bis 5.000,00 •	108,90
6.13.	bis 6.000,00 •	122,40
6.14.	bis 7.000,00 •	135,90
6.15.	bis 8.000,00 •	149,40
6.16.	bis 9.000,00 •	162,90
6.17.	bis 10.000,00 •	176,40
6.18.	bis 13.000,00 •	197,10
6.19.	bis 16.000,00 •	217,80
6.20.	bis 19.000,00 •	238,50
6.21.	bis 22.000,00 •	259,20
6.22.	bis 25.000,00 •	279,90
6.23.	bis 30.000,00 •	306,00
6.24.	bis 35.000,00 •	332,10
6.25.	bis 40.000,00 •	358,20
6.26.	bis 45.000,00 •	384,30
6.27.	bis 50.000,00 •	410,40
6.28.	über 50.000,00 •	500,00
6.29.	Kosten für den Rechtsbehelf zu Sanierungsgenehmigungen	22,50
<b>7.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und Ähnlichem</b>	
7.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
7.2.	Stadtpläne bis zur Größe	
7.2.1.	1 : 5.000	10,00
7.2.2.	1 : 10.000	2,50
7.2.3.	1 : 15.000	1,50
7.2.4.	1 : 25.000	1,00

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Leuna

- Seite 4 -

<b>8.</b>	<b>Niederschrift über Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,00
<b>9.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00
<b>B</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>10.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 EURO	10,00
10.1.2.	für jeden weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	5,00
10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
10.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,50
10.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.6.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen je Steuernummer	2,50
<b>11.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
11.1.2.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	5,00
11.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1.	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	5,00
11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1 und 10.2 fallen	15,00

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Leuna

- Seite 5 -

11.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bis 100.000,00 EURO der Kostenberechnungsgrundlage	15,00
11.4.1.	für jeden weiteren angefangenen 50.000,00 EURO	5,00
11.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
11.5.1.	bis 5.000,00 EURO	5,00
11.5.2.	über 5.000,00 – 10.000,00 EURO	10,00
11.5.3.	über 10.000,00 – 25.000,00 EURO	15,00
11.5.4.	über 25.000,00 – 50.000,00 EURO	20,00
11.5.5.	über 50.000,00 – 125.000,00 EURO	25,00
11.5.6.	über 125.000,00 – 250.000,00 EURO	30,00
11.5.7.	über 250.000,00 – 500.000,00 EURO	40,00
11.5.8.	über 500.000,00 EURO	60,00
11.5.9.	Portokosten	5,00
11.6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,00
11.7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00
	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,00
11.8.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde (ausgenommen Sanierungsgebiete!)	9,00
<b>12.</b>	<b>Wasserversorgung/ Abwasser-/ Abfallbeseitigung u. a.</b>	
12.1.	Abwasserbeseitigung Genehmigungen/ Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Leuna/ der Stadtwerke Leuna und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung	15,00

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Leuna

- Seite 6 -

12.1.1.	Entwässerungsgenehmigung nach § 5 der Abwassersatzung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksleitung einschl. Kontrollschacht)	
	bis zu 500,00 EURO	30,00
	für jede weiteren angefangenen 500,00 EURO	2,50
	für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 EURO	5,00
12.1.2.	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00
12.1.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00
12.1.4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
12.1.5.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden - Kosten u. Auslagen, die der Stadt durch die Hinzuziehung Dritter entstehen, werden neben der Gebühr zusätzl. erhoben	50,00
12.2.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG-LSA	10,00
<b>13.</b>	<b>Büchereiwesen</b>	
13.1.	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,50
13.2.	Buchvorbestellungen je Buch	0,25
13.3.	Ersatzausstellungen bei Verlust von Lesekarten	2,50
13.4.	Versäumnisgebühr je Videokassette und Tag	0,50
13.5.	Gebühr für das Nichtzurückspulen von Videokassetten	0,25
13.6.	Gebühr für den Ersatz je verlorener oder beschädigter Medieneinheit zzgl. Zahlung des jeweiligen Neupreises	2,50
13.7.	Mahngebühren bei Rückgabeverzug	1,00
<b>14.</b>	<b>Archiv</b>	
14.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00
14.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt sind	0,50
14.3.	Gebühr für das Veröffentlichen von Reproduktionen u. a. aus dem Stadtarchiv	
	- bei einer Auflage von 300 Stück	5,00
	- bei einer Auflage bis 1000 Stück	10,00
	- bei einer Auflage über 1000 Stück	15,00